

20.12.00

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten
Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)**

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 72 (§ 264d SGB VI)

Artikel 1 Nummer 72 ist wie folgt zu fassen:

72. Nach 264 c wird eingefügt:

„§ 264 d

Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten der freiwilligen Versicherung

Für Zeiten der freiwilligen Versicherung vor dem 1. Januar 1991 nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947, in denen Beiträge nicht mindestens in der in Anlage 11 genannten Höhe gezahlt worden sind, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. § 76b Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 konnten Versicherte, die nicht pflichtversichert waren, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 3 Mark bis zu 60 Mark monatlich entrichten. In der Regel beschränkte sich die Beitragsentrichtung auf den Mindestbeitrag in Höhe von monatlich 3 Mark, da dieser bereits zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaften genügte.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

Nach § 248 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI in Verbindung mit Anlage 11 zum SGB VI werden für diese freiwillige Beiträge ab dem 1. Januar 1962 nur noch Entgeltpunkte ermittelt, wenn sie mindestens in Höhe von monatlich 15 Mark gezahlt wurden. Für Beiträge in den Lohnstufen 1 bis 4 werden ab diesem Zeitpunkt nur noch Steigerungsbeträge nach den Grundsätzen der Höherversicherung geleistet. Sie werden damit auch nicht auf die Wartezeit angerechnet.

Die Bewertung dieser Zeiten stößt nicht nur bei den Betroffenen auf Unverständnis. Sie ist vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Neuordnung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse auch nicht mehr mit der ursprünglichen Zielsetzung des § 248 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI zu vereinbaren, dass nur solche freiwilligen Beiträge zu dynamischen Leistungen führen sollen, die in einer Höhe gezahlt worden sind, die bei Beschäftigten zur Versicherungspflicht geführt hätte (BT-Drs. 12/405). Es bietet sich insoweit an, für die geringfügigen freiwilligen Beiträge Zuschläge an Entgeltpunkten in entsprechender Anwendung des § 76b SGB VI zu ermitteln.

Folgeänderung:

a) Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsüberschrift SGB VI)

a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

b) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten, Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügig versicherungsfreier Beschäftigung und für Zeiten der freiwilligen Versicherung“

b) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe w wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt:

„§ 264 d Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten der freiwilligen Versicherung“

Begründung:

Die Änderung folgt der neuen Bewertung der freiwilligen Beiträge nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VI.

b) Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 52 SGB VI)

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

...

„Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten, Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügig versicherungsfreier Beschäftigung und für Zeiten der freiwilligen Versicherung“

b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

e) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Sind Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten der freiwilligen Versicherung im Sinne des § 264d ermittelt, ist Absatz 2 anzuwenden.“

Begründung:

Die Änderung folgt der neuen Bewertung der freiwilligen Beiträge nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VI.

c) Zu Artikel 1 Nummer 74 - neu - (§ 269 SGB VI)

In Artikel 1 ist nach Nummer 74 folgende Nummer 74a anzufügen:

74a. In § 269 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und für Beiträge nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung folgt der neuen Bewertung der freiwilligen Beiträge nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VI.